

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen Auftraggeber und Firma P & V Wintergärten – Metallbau GmbH; vertreten durch den Geschäftsführer, Dorfring 47, 16945 Marienfließ/ OT Krependorf (nachfolgend „P & V“ genannt). Wird P & V auch der Montageauftrag erteilt, so gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung der Montage ergänzend die untenstehenden Montagebedingungen.

Ausgenommen für den Fall der schriftlichen Bestätigung seitens P & V wird abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers hiermit ausdrücklich auch für zukünftige Geschäfte widersprochen.

2. Vertragsschluss

Der Auftraggeber ist mit seiner Unterschrift unter den Auftrag an diesen gebunden (Antrag).

P & V nimmt den Auftrag durch schriftliche Bestätigung an (Annahme). Bestätigt P & V den Auftrag nicht schriftlich binnen drei Wochen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber an seinen Antrag nicht mehr gebunden, wenn er P & V schriftlich eine Nachfrist für die Auftragsbestätigung von sieben Tagen gesetzt hat und die Auftragsbestätigung (Annahme) auch bis zum Ablauf dieser Frist nicht erfolgt. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag auf elektronischem Wege, wird der Auftragnehmer den Zugang der Auftragserteilung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine rechtsverbindliche Annahme dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift, soweit er als Grundstückseigentümer zeichnet, in seiner Verfügungsmacht über das Grundstück und in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt zu sein, im Übrigen vom Eigentümer bevollmächtigt zu sein. P & V bedient sich unter anderem zur Erfüllung seiner Leistungen des jeweiligen Herstellerwerkes.

Mit Unterschrift des Auftraggebers werden die Feinmaße bzw. Feinmaßzeichnungen Vertragsbestandteil.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten für die jeweils angegebene Stückzahlen, Maße, Konstruktionen oder Konstruktionsarten. Ändern sich nach Vertragsschluss Stückzahlen, Maße, Konstruktionen oder Konstruktionsarten so werden die vereinbarten Preise bzw. der Gesamtpreis der Änderung entsprechend herabgesetzt bzw. erhöht. Sind seit Vertragsschluss mindestens vier Monate vergangen und ändern sich danach Löhne oder Materialpreise, so ist P & V zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, dass eine längere Preisgarantie vereinbart worden ist

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

4. Lieferung, Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt an den vom Auftraggeber genannten Ort, im allgemeinen an die Baustelle, und unbeschadet behördlicher Genehmigungen oder Versagungen auf dessen Verantwortung und Kosten.

Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie von P & V schriftlich bestätigt worden sind. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt hat, insbesondere die von ihm beizubringenden Unterlagen eingegangen sind und die verbindlichen Maße bei P & V vorliegen. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und –termine befreit den Auftraggeber, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen will,

nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist – mindestens aber vier Wochen – zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

Das gilt insbesondere auch, soweit der Auftragnehmer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich verbindlich bezeichnet hat. Soweit von P & V nicht zu vertretende Umstände die Lieferung verzögern, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Bei unangemessener Verzögerung sind sowohl Auftraggeber als auch P & V berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrtragung

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne § 13 BGB geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auch bei Versenden erst mit der Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er die Kosten der Lagerhaltung zu tragen.

6. Mängelrüge

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB muss er offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelrüge. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben P & V innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen schriftlich zu unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei P & V. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Transportschäden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dem Frachtführer gegenüber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist P & V zu übergeben.

7. Gewährleistung

Mängel der Ware werden durch P & V zunächst nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung behoben, wobei ihm für die Vornahme der Nacherfüllung eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen ist. P & V kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit nur unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist dem Hersteller auf sein Verlangen nochmals die Möglichkeit zur Beseitigung des Mangels bzw. Neuherstellung innerhalb einer weiteren Frist von drei Wochen einzuräumen. Nur wenn P & V seinen unter vorgenannten übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der genannten Fristen nicht nachkommt oder die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Selbstvornahme, Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für

neu hergestellte Sachen zwei Jahre ab Abnahme des Werkes. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Sachen ein Jahr ab Abnahme des Werkes. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche bei einem Bauwerk beträgt zwei Jahre ab Abnahme der gesamten Leistung.

8. Haftung

Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für die Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des von P & V. In den Fällen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Für Mängel, die auf falsche Behandlung und Bedienung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, hat P & V nicht einzustehen.

9. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Auftraggeber mit Einverständnis P & Vs vor Fertigung des in Auftrag gegebenen Werkes vom Vertrag zurück, so ist P & V berechtigt, eine Abstandsentschädigung in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu beanspruchen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der P & V durch den Rücktritt entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Ein Rücktritt vom Vertrag nach Fertigstellung und /oder Abnahme ist ausgeschlossen.

10. Zahlung

Die Zahlungen sind gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in bar bzw. durch Überweisung zu leisten. Sie gelten erst dann als erfolgt, wenn sie bei P & V eingegangen sind. Von der Forderung abweichende Zahlungen, insbesondere Skontoabzüge sind nur dann berechtigt, wenn sie in den Auftragsunterlagen schriftlich festgehalten worden sind. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat er während des Zahlungsverzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB hat er während des Zahlungsverzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich der Hersteller vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Auftraggeber hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

P & V ist berechtigt gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber in Teilrechnungslegung abzurechnen. Vorbereitende Aktivitäten von P & V, insbesondere Bauantragstellungen, sowie Planung zur Errichtung sind, soweit nicht gesondert vereinbart nicht Gegenstand des Vertrages. Insbesondere bei behördlicher Verweigerung oder anderweitigem Nichtzustandekommen des Hauptvertrages oder Rücktritt seitens des Auftraggebers ist P & V berechtigt, in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen mit entsprechendem Nachweis über die erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

P & V ist weiterhin berechtigt gegenüber dem Auftraggeber in Teilrechnungen abzurechnen.

So ist P & V insbesondere berechtigt:

- nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages Teilzahlung von 30 % des Gesamtauftragsvolumens,
- bei Anlieferung weitere 30% des Gesamtauftragsvolumens,

-bei Montagebeginn 20 % des Gesamtauftragsvolumens von dem Auftraggeber unverzüglich einzufordern.

Der insoweit verbleibende Restzahlungsbetrag bleibt der Schlussrechnungslegung von P & V vorbehalten.

P & V ist bei verspäteter Zahlung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, bis zur Zahlung die Weiterführung der Arbeiten einzustellen und erst nach Zahlung verpflichtet, unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen.

Für Verzögerungen oder Schäden an dem Werk, die durch Verletzung der Leistungspflicht des Auftraggebers entstehen, ist eine Haftung von P & V ausgeschlossen. Diesbezüglich notwendig werdende Sicherungsmaßnahmen werden von P & V gesondert nach Aufwand unter Nachweisführung gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und sind nicht Gegenstand des Vertrages.

11. Nebenabreden

Ergänzende oder von Vertrag abweichende, zwischen den Mitarbeitern von P & V, bzw. P & V direkt und dem Auftraggeber getroffene Abmachungen sind für P & V nur dann verbindlich, wenn diese von P & V schriftlich bestätigt worden sind.

Dies gilt insbesondere für Nachträge in Erweiterung des ursprünglichen Auftrages oder vereinbarte andere Leistungen von P & V wie -, Versiegelungs-, Maurer-, Putz-, Maler-, Tischler- u.ä. Arbeiten.

Insbesondere vertragsbezogene Nachträge unterliegen auch den vorgenannten Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten (Pkt. 10). Der Auftraggeber erklärt sich mit einer möglichen Einbindung seiner Zahlungsverpflichtung in die Teilrechnungslegung von P & V einverstanden.

12. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB behält sich P & V das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes vor. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behält sich der Geschäftsinhaber das Eigentum an der Ware bis zu vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei einer etwaigen Verjährung der Forderung des Herstellers unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, P & V den Zugriff auf die Ware, etwa im Falle der Pfändung, sowie etwaiger Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. P & V ist bei Verletzung dieser Verpflichtung des Auftraggebers zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Auftraggeber P & V unverzüglich anzuzeigen. Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, darf der Auftraggeber dieselbe ohne schriftliche Zustimmung P & Vs nicht an andere herausgeben.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz von P & V. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bunderepublik Deutschland.

Montage

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Er ist verpflichtet, P & V die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die P & V nicht zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.
2. Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Für die Herstellung nicht geeigneter Witterungsbedingungen gelten als höhere Gewalt zugunsten P & V. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt aus diesem Umstand Rechte herzuleiten. P & V ist jedoch verpflichtet, die Hindernisse gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen und unverzüglich nach dem Wegfall des Hindernisses die Arbeiten zu beginnen, fortzuführen oder zu beenden.
3. (Soweit die vorgenannten oder andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten ausgeführt werden. In diesem Fall besteht ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Auftraggeber und der mit der Durchführung der zusätzlichen Arbeiten beauftragten Montagefirma.)
4. Bei Mitlieferung von Rollläden hat das Aufstemmen der Öffnungen für Gurtwickler-Mauerkästen auftraggeberseitig zu erfolgen. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind indes Abdichtungs-, Isolier-, Versiegelungs-, Maurer-, Putz-, Maler-, Tischler- u.ä. Arbeiten.
5. P & V ist berechtigt, die Durchführung der Montage von der bisherigen Begleichung der bei Ablieferung der bestellten Ware auf der Baustelle fällig gewordenen Zahlung abhängig zu machen.

Im Übrigen gelten die im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Pkt. 10 benannten Zahlungsmodalitäten. Danach ist P & V berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber in Teilrechnungen abzurechnen.

So ist P & V insbesondere berechtigt :

-bei Montagebeginn 20 % des Gesamtauftragsvolumens von dem Auftraggeber unverzüglich einzufordern.

Der insoweit verbleibende Restzahlungsbetrag bleibt der Schlussrechnungslegung von P & V vorbehalten.

P & V ist bei verspäteter Zahlung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, bis zur Zahlung die Weiterführung der Arbeiten einzustellen und erst nach Zahlung verpflichtet, unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen.

Für Verzögerungen oder Schäden an dem Werk, die durch Verletzung der Leistungspflicht des Auftraggebers entstehen, ist eine Haftung von P & V ausgeschlossen. Diesbezüglich notwendig werdende Sicherungsmaßnahmen werden von P & V gesondert nach Aufwand unter Nachweisführung gegenüber dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und sind nicht Gegenstand des Vertrages.

6. Für Schäden, die bei der Montage im bzw. am Haus des Auftraggebers oder an anderen Gegenständen entstehen, hat P & V nur einzustehen, wenn diese auf grobem Verschulden P & V's oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.
7. Wird festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so ist P & V berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz von P & V. Dies ist auch der Fall, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.